

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Heimatsdienst Hindelang e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hindelang/Allgäu und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Sinn und Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, Heimatpflege, Heimatgeschichte, Brauchtum, Kunst und Kultur und Bürgerbildung dazu in der Marktgemeinde Bad Hindelang zu betreuen und zu betreiben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heimatbezogene
  - a) Forschungsarbeiten
  - b) Vorträge
  - c) Führungen
  - d) Ausstellungen
  - e) Sammeln historischer Gegenstände zur Archivierung und Ausstellung.
  - f) Kultur- und Bildungsfahrten
  - g) Errichtung und Betreuung eines Museums
  - h) Pflege und Bewahrung von Kunstsammlungen
  - i) Pflege und Bewahrung des heimischen Liedguts, des Chorgesanges, der Literatur und der Mundart
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein kann sich anderen Organisationen, die sich der Heimatkunde und Heimatpflege widmen, als Mitgliedsverein anschließen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder; Wahlberechtigung ab dem 16. Lebensjahr
- b) Ehrenmitglieder

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Ausschuss zu beantragen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, erstmals in dem Jahr, in dem die Aufnahme erfolgt, letztmals für das Jahr, in dem das Mitglied ausscheidet.
4. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
5. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, haben keine Beiträge mehr zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Ausschusses Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der Heimatgeschichte und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der gesamten Ausschussmitglieder.

### **§ 7**

#### **Rechte der Mitglieder**

Alle in § 3 aufgeführten ordentlichen Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr in gleicher Weise stimm- und wahlberechtigt und ebenfalls in den Ausschuss wählbar.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Ausschuss gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Bei Tod und bei Austritt ist die Mitgliedschaft sofort beendet. Der Austritt kann jederzeit im Laufe eines Vereinsjahres zum Schluss des Vereinsjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) sich eines ehrenrührigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines schuldig macht,
  - b) in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Für einen solchen Beschluss des Ausschusses müssen jedoch mindestens 2/3 der Mitglieder des Ausschusses stimmen.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Ausschuss zu erfolgen.

5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Ausschuss mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Ausschuss erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 9

### Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet:

- a) durch den Ausschuss
- b) durch die Mitgliederversammlung

## § 10

### Der Ausschuss besteht aus dem

- |                   |                  |
|-------------------|------------------|
| 1. 1.Vorsitzenden | 7. Beisitzer I   |
| 2. 2.Vorsitzenden | 8. Beisitzer II  |
| 3. Kassier        | 9. Beisitzer III |
| 4. Schriftführer  | 10. Beisitzer IV |
| 5. Archivar       | 11. Beisitzer V  |
| 6. Zeugwart       | 12. Beisitzer VI |

Der Ausschuss kann je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.

## § 11

### Wahl des Ausschusses

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Turnusgemäß scheiden jährlich aus, erstmals bei Inkrafttreten der Satzungsänderung die unter Nr.  
1/4/7/10  
2/5/8/11  
3/6/9/12  
Genannten.
3. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied im 1. oder 2. Jahr der Wahlperiode durch besondere Umstände aus, hat der Ausschuss bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zu bestimmen und mit der Wahrnehmung der betroffenen Amtsgeschäfte zu beauftragen. Die Mitgliederversammlung hat im Anschluss für die Zeit bis zur turnusgemäßen Neuwahl eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet ein Ausschussmitglied im 3. Jahr der Amtszeit durch besondere Umstände aus, hat der Ausschuss bis zur turnusgemäßen Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für die betreffenden Amtsgeschäfte zu bestimmen.
5. Scheidet der 1.Vorsitzende im 1. oder 2.Jahr der Wahlperiode durch besondere Umstände aus, übernimmt der 2.Vorsitzende (Stellvertreter) die betreffenden Amtsgeschäfte bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat für die Zeit bis zur turnusgemäßen Neuwahl eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1.Vorsitzende im 3.Jahr der Amtszeit durch besondere Umstände aus, übernimmt der 2.Vorsitzende (Stellvertreter) die betreffenden Amtsgeschäfte bis zur turnusgemäßen Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

## § 12

### Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss leitet die laufenden Geschäfte und die inneren Vereinsangelegenheiten, insbesondere
  - a) beaufsichtigt er die Kassenführung und das Eigentum des Vereins, alle Einrichtungen und Anlagen und sorgt für die notwendigen Neuanschaffungen und Reparaturen,
  - b) bereitet er die von den Mitgliedern gestellten Anträge vor, beruft die Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest,
  - c) überwacht er die Einhaltung und Beachtung der Satzung,
  - d) erledigt er Beschwerden der Vereinsmitglieder, sofern sie nicht gegen ihn selbst gerichtet und daher von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind,
  - e) beschließt er Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten und leitet sie.
2. Der Ausschuss entscheidet außer gem. § 6 (Ernennung von Ehrenmitgliedern) und § 8 Ziff. 4 (Ausschluss von Mitgliedern) durch einfache Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Ausschusssitzung nochmals abgestimmt werden.

3. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

## **§ 13**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder im Einzelnen**

1. Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins, sorgt für die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge, verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich, leistet die Zahlungen auf Anweisung des 1.Vorsitzenden und hat über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.
2. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten, erstellt die Mitgliedskarten, erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, fertigt Niederschriften und Protokolle und zeichnet gemeinsam mit dem 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
3. Der Archivar verwaltet das Archiv, Bilder, Filme, Bücher, Forschungsmaterial und geschichtliche Unterlagen.
4. Der Zeugwart hat die Verwaltung und Verantwortung für alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen soweit es nicht gemäß § 13/3. zum Aufgabenbereich des Archivars gehört. Er hat für deren Erhaltung zu sorgen. Ferner hat er sich ein Verzeichnis für die ihm anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten.
5. Die Beisitzer stehen dem 1.Vorsitzenden in allen Fragen des Vereins beratend und unterstützend zur Seite.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem steht es dem 1.Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist verpflichtet, wenn es der Ausschuss beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, diese innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Bekanntgabe mindestens fünf Tage vor Abhaltung durch die örtliche Tageszeitung (Allgäuer Anzeigebblatt) oder durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder erfolgt ist. Die Tagesordnung muss bei beiden Optionen aufgeführt werden.

## **§ 15**

### **Der Mitgliederversammlung obliegen:**

1. Die Wahl des Ausschusses,
2. Entgegennahme der Berichte des Ausschusses,
3. Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte sowie die Wahl von Kassenrevisoren,
4. Kauf, Verkauf und Belastung von Vereinseigentum, soweit es sich um wirklich bedeutsame Gegenstände und Sachen handelt. Ansonsten entscheidet der Ausschuss.
5. Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses und der einzelnen Mitglieder,
6. Änderung der Satzung,
7. Empfehlungsvorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Entlastung des Ausschusses,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der zur Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Satzungsänderung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Der 1.Vorstand und 2.Vorstand müssen per Stimmzettel gewählt werden. Ansonsten steht der Mitgliederversammlung das Recht zu, zu bestimmen, ob mit Stimmzettel oder per Akklamation gewählt wird

## **§17**

### **Sitzungs-und Versammlungsprotokolle**

Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Einsicht nehmen kann jedes Mitglied, wenn Vertraulichkeit gewährleistet wird.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins hat mittels schriftlicher Einladung sämtlicher Vereinsmitglieder und unter Mitteilung des Auflösungsvorhabens zu erfolgen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Bad Hindelang mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Heimat- und Denkmalpflege verwendet werden muss.
4. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob mit Genehmigung der Finanzbehörde der Verein trotzdem weiterbestehen soll.

## **§ 19**

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 06.11.2001 beschlossen und am 20.01.2017 geändert/ergänzt.

Bad Hindelang, den 20.01.2017